

Hintergrundpapier zur PK am 14.1.2010
Große Stolpersteine im Ökostromgesetz - Reform dringend erforderlich

- **Stop-and-go-Politik bei Einspeisetarif:** Ein Einspeisetarif in der Höhe von 9,7 ct/kWh ist laut der im Februar 2010 erlassenen Ökostromverordnung 2010 gültig für all jene Projekte, die bis Ende 2010 einen Antrag bei der OeMAG gestellt haben (wofür das Vorliegen aller Bewilligungen erforderlich ist). Für 2011 ist die Situation unklar, es liegt noch keine Verordnung vor. Wirtschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner hat bereits im Dezember einen Entwurf vorgelegt, der eine Verlängerung der Tarife auf selbem Niveau für das Jahr 2011 vorsieht. Bisher steht aber noch das erforderliche Einvernehmen mit Umweltminister Dr. Niki Berlakovich aus.

- **Vertragsabschluss mit Ökoabwicklungsstelle OeMAG nur für begrenztes Kontingent möglich** (21 Mio. € jährlich für Neuanlagen zur Verfügung stehende Mittel: 2,1 Mio. € für PV, 18,9 Mio. € für Wind, Biogas und Biomasse), vgl. § 10a Abs 4. Im Jahr 2010 reichten diese Mittel für rund 3 MW Biogas, 11 MW Biomasse und rund 90 MW Windkraft. Wenn alle Mittel eines Jahres nur für Windkraft aufgewendet werden, könnten derzeit ca. 160 MW Windkraft neu unter Vertrag genommen. Dieses jährliche Kontingent ist nicht ausreichend, um die Ziele des ÖSG (plus 700 MW Windkraft bis 2015) und des österreichischen Nationalen Aktionsplans Erneuerbare Energien (plus 950 MW Windkraft bis 2015 bzw. plus 1570 MW bis 2020) zu erreichen.

- **Rückstau bei Windprojekten**

Der seit Mitte 2006 bis Mitte 2010 andauernde Stillstand beim Windkraft-Ausbau führte zu einem gehörigen Rückstau bei Windprojekten. 2010 konnten daher aufgrund des im Februar 2010 erlassenen Einspeisetarifs in Höhe von 9,7 ct zahlreiche Projekte fertig bewilligt und bei der OeMAG eingereicht werden. Aktuell sind bei der OeMAG fix und fertig genehmigte neue Windkraftprojekte im Umfang von rund 600 Megawatt eingereicht, das sind 60 % des aktuellen Anlagenbestands. Bezüglich weiterer 140 MW, die auch bereits bei der OeMAG beantragt sind, ist ein Verfahren in zweiter Instanz anhängig. Insgesamt ist das Förderkontingent für neue Ökostromanlagen bis ins Jahr 2015 bereits belegt, und zwar nicht nur für die Windenergie sondern für alle erneuerbaren Energien.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass verschiedene Projekte einander blockieren: Projekte, die über OeMAG-Verträge verfügen, jedoch aufgrund erforderlicher Netzverstärkungsmaßnahmen erst 2012/2013 gebaut werden können, blockieren andere Projekte, die jederzeit realisiert werden könnten, jedoch im Fördersystem weiter hinten gereiht sind. Daher bedarf es einer Lösung, um den Rückstau der letzten Jahre abzuarbeiten und auch Neuprojekten eine Perspektive zu verschaffen.

- **Frist für Reihung: Für Anlagen in Warteposition gibt es eine Reihung.** Die Position in dieser Reihung bleibt maximal bis zum Ablauf des dritten Folgejahres nach Einlangen des Antrages aufrecht; danach fällt man aus der Reihung (§ 10a Abs 7).

- **Frist für Inbetriebnahme:** Sofern ein Vertragsabschluss erfolgt, weil das Förderkontingent zur Verfügung steht, muss binnen zwei Jahren nach Vertragsabschluss die Inbetriebnahme erfolgen, (§ 10a Abs 5). Bei einigen Projekten ist unwahrscheinlich, dass dies möglich ist, da zuvor umfangreiche Netzverstärkungsarbeiten erforderlich sind.

- **Tariflaufzeit darf bei frühzeitigem Bau nicht gekürzt werden:** Es muss klargestellt werden, dass die Dauer der Tariflaufzeit nicht ab Inbetriebnahme gerechnet wird, sondern ab dem Zeitpunkt, wo der Einspeisetarif nach Ökostromverordnung bezahlt wird. (Dies ist entscheidend für Anlagen in Warteposition, die einstweilen von der OeMAG ihren Strom zu Marktpreisen abgenommen erhalten, bis sie zum Zug kommen.)

Klare und stabile Rahmenbedingungen durch Reform erforderlich

All diese Details führen in Summe zu einer großen Ungewissheit für die Planer von Windparks, sowohl hinsichtlich neuer als auch hinsichtlich bereits bei der OeMAG eingereichter Projekte.

Unabhängig vom Ausgang des laufenden Notifizierungsverfahrens bei der EU- Kommission betreffend die Ausgleichsregelung für die Industrie sind daher folgende **Kernpunkte bei einer Novellierung des Ökostromgesetzes zu berücksichtigen:**

- Schaffung langfristiger und stabiler Rahmenbedingungen und Gewährung von Investitionssicherheit
- Umsetzung der EU-RL 2009/28/EG zur Förderung erneuerbarer Energien
- Festlegung neuer Ausbauziele für Ökostrom in § 4 (Ziel für 2020: 25% „sonstiger Ökostrom“ am Bruttoinlandstromverbrauch, mindestens jedoch 16 TWh)
- Unbedingte Abnahmepflicht zu fixen, kostendeckenden Tarifen
- Gewährleistung der Fördermittel angesichts der oben genannten Ziele: Anhebung des Deckels von 21 Mio. Euro. (§ 21a)
- Abarbeitung des Rückstaus bei Windkraftprojekten im Ausmaß von 560 bzw. 700 MW
- Einspeisetarife müssen kostendeckend sein, sollten mittels Verordnung bereits für einen Zeitraum von mehreren Jahren festgesetzt werden und, für neue Projekte vorhersehbar, alle zwei bis vier Jahre evaluiert werden.
- Für neue Projekte sollte die Tariflaufzeit für Windkraft 15 Jahre betragen, um eine Amortisation der Anlagen sicherzustellen. Anschließend ist eine Abnahmepflicht zum Marktpreis festzusetzen.
- Für Altanlagen nach ÖSG (Anlagen vor 2003) muss die Tariflaufzeit von 10 auf 15 Jahre angehoben werden, da es sinnlos ist, wenn bestehende Anlagen mangels Wirtschaftlichkeit abgebaut werden.
- Vereinfachung und EU-konforme Ausgestaltung des Aufbringungsmechanismus.
- Die Aufbringung der Fördermittel muss im Rahmen des ÖSG stattfinden und darf nicht aus staatlichen Mitteln erfolgen.
- Die Abnahme des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.
- Korrektur einiger Fristläufe, um die Finanzierung der Projekte zu gewährleisten: Die in § 10a Abs 5 geforderte Frist von 24 Monaten für die Inbetriebnahme muss verlängert werden bzw. sollten mangelnde Netzkapazitäten und nicht erfolgte Netzverstärkungsmaßnahmen als Umstand gelten, der eine Verlängerung dieser Frist bewirkt. Auch die in § 10a Abs 7 normierte Frist von drei Jahren (für die Reihung der Anträge in Warteposition) sollte verlängert werden.
- Es muss klargestellt werden, dass die Dauer der Tariflaufzeit nicht ab Inbetriebnahme gerechnet wird, sondern ab dem Zeitpunkt, wo der Einspeisetarif nach Ökostromverordnung bezahlt wird. (Dies ist entscheidend für Anlagen in Warteposition, die einstweilen von der OeMAG ihren Strom zu Marktpreisen abgenommen erhalten, bis sie zum Zug kommen.)
- Die Anzahl von 2.300 Volllaststunden in § 10a Abs 6 entspricht weder der Realität der bestehenden Anlagen (Durchschnitt sind rund 2.050 bis 2.100 VLS) noch der in Zukunft zu errichtenden Anlagen. Diese Zahl, die nur die virtuelle Reservierung der Fördermittel betrifft, sollte an die Wirklichkeit angepasst werden.